

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan zum Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans und den dazugehörigen Festsetzungen sowie der Begründung zum Bebauungsplan SO „Hängebrücke Todtnau“ gebilligt und beschlossen für diesen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Lageplanentwurf des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH in Balingen, vom 15.10.2019 maßgebend. Dieser ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt:

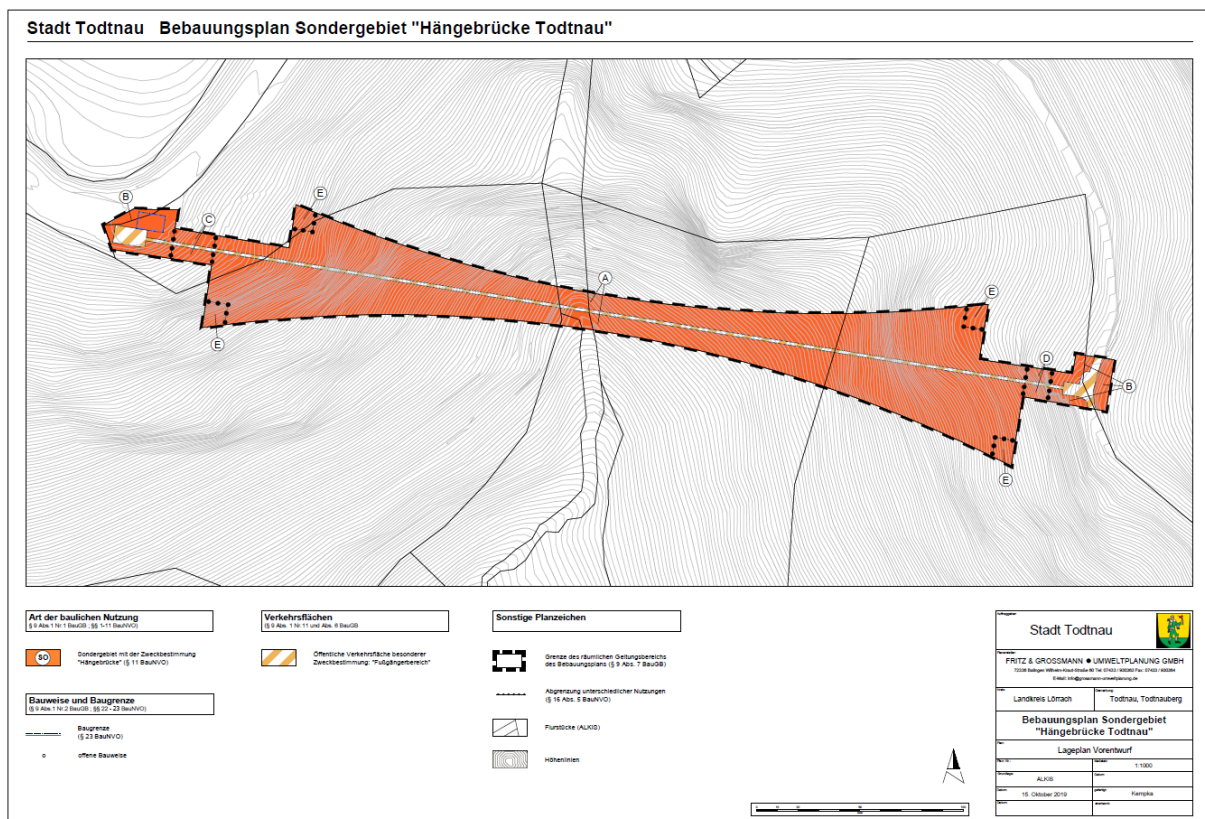


Abbildung 1: B-Plan SO „Hängebrücke Todtnau“, Stadt Todtnau. (Vorentwurf) 15.10.2019

### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Todtnau ist auf vielfältige Weise bemüht, die besondere Bedeutung der Region für Erholung und Tourismus zu stärken und weiter zu entwickeln. Sie ist in besonderem Maße darauf bedacht, diese Aktivitäten derart zu gestalten, dass die hochwertige natürliche Ausstattung von Natur und Landschaft gewahrt und positiv weiterentwickelt wird. Die touristischen Aktivitäten erstrecken sich über das gesamte Jahr, vom Ski- und Rodelbetrieb im Winter bis zu dem ausgedehnten Angebot an Wander- und Radwanderwegen im Sommer.

Durch das Vorhaben eine Hängebrücke zu errichten ergibt sich die Möglichkeit, an einem exponierten Standort, naturverträglich großen Besuchergruppen die Schönheiten und das Panorama des Hochschwarzwaldes erlebbar zu machen. Hierbei kann auf eine bestehende Verkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden. Somit kann mittels sehr begrenzter Eingriffe in den

Naturhaushalt ein attraktives Naturerlebnis geschaffen werden, das einen weiteren Baustein in einem naturverträglichen Tourismuskonzept darstellt.

Es ist geplant, oberhalb der Todtnauer Wasserfälle eine ca. 445 m lange Hängebrücke als Stahlseilkonstruktion zu errichten. Die Ausdehnung erstreckt sich vom bestehenden Parkplatz am Ortseingang von Todtnauberg bis zu einem bestehenden Wirtschaftsweg innerhalb eines geschlossenen Waldbereichs. Dieser ist Teil der regionalen Wanderwege zwischen Todtnau, Todtnauberg und den Wasserfällen, die von einer Vielzahl von Besuchern zu Erholungszwecken aufgesucht werden. Durch die Errichtung der Brücke können Rundwanderwege um Todtnauberg geschaffen werden. Die Hängebrücke wird über keine weiteren Stützen verfügen, sodass mit Ausnahme der Brückenköpfe und Abspannpunkte keine weiteren Eingriffe in das bestehende Gelände erfolgen.

Mit Ausnahme eines Informations- und Technikgebäudes im Bereich des westlichen Brückenkopfes und Parkplatzes sind keine weiteren Gebäude vorgesehen.

Bauplanungsrechtlich ist der Standort der Hängebrücke als Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zu bewerten. Das Vorhaben genießt keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planaufgabe

**vom 11. November 2019 bis zum 20. Dezember 2019 im Rathaus der Stadt Todtnau,  
Bauamt, Rathausplatz 1, 79674 Todtnau**

zu folgenden Zeiten statt:

**vormittags:**

**Montag bis Freitag: 08.30 – 12.30 Uhr**

**nachmittags:**

**Donnerstag: 13.30 – 16.30 Uhr, Mittwoch: 13.30 – 17.30 Uhr**

Oder nach vorheriger telefonischer Absprache.

Bestandteil der Auslegung ist der Bebauungsplanvorentwurf in Plan und mit Begründung sowie einem Vorabzug der artenschutzrechtlichen Prüfung.

**Parallel können die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Todtnau <https://stadt.todtnau.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html> eingesehen bzw. abgerufen werden.**

Anregungen können während der Auslegungsfrist im Rathaus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Todtnau, den 08.11.2019

Gez. Wießner, Bürgermeister